



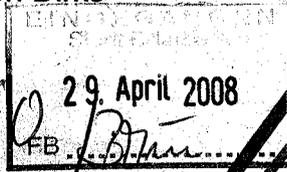
Bezirksregierung Münster

Der Regierungspräsident

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Stadt Billerbeck
Frau Bürgermeisterin Marion Dirks
Markt 1
48727 Billerbeck

Dienstgebäude:
Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: (0251) 411-0
Durchwahl: 411-1000
Telefax: 411-Fax
Raum: R 12



Handwritten notes:
CDU - Fabian ✓
SPD - " ✓
BSP / Grün " ✓
25. April 2008 ✓
Bl. Dir. 30.04.08 ✓

Gewerbliche Hähnchenmastbetriebe

Ihr Schreiben vom 10. März 2008

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Dirks,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10. März 2008.

Sie beschreiben eindrücklich die Konfliktlage in der sich die Stadt Billerbeck, aber auch, wie ich anmerken möchte, die Bezirksregierung Münster als Genehmigungsbehörde befindet. Gegenwärtig sind bei der Bezirksregierung Münster nämlich die Genehmigungsverfahren der Antragsteller Gerleve-Auling und Thier aus dem Bereich der Stadt Billerbeck anhängig.

Die berechtigten wirtschaftlichen Entwicklungsinteressen der Landwirtschaft, die Sie auch grundsätzlich begrüßen, werden von den kommunalen Entscheidungsträgern und Einwohnern zunehmend kritisch beurteilt, insbesondere wenn es sich um gewerbliche Vorhaben handelt, die „auf der grünen Wiese“, d. h. ohne erkennbaren räumlichen Bezug zu einer bestehenden Hofstelle, realisiert werden sollen.

Derartige Vorhaben werden auch von der Bezirksregierung Münster grundsätzlich

E-Mail: poststelle@bezreg-muenster.nrw.de
Internet: www.bezreg-muenster.nrw.de
Grünes Umweltschutztelefon: (0251) 411 - 3300
ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz, Linien 2, 10, 11, 12, 14, 20
Bezirksregierung II, Linie 17 (Haus N)

Konten der Landeskasse	Deutsche Bundesbank – Filiale Dortmund	WestLB AG Münster
BLZ:	440 000 00	400 500 00
Konto:	40 001 520	61 820
IBAN:	DE31 4400 0000 0040 0015 20	DE65 4005 0000 0000 0618 20
BIC:	MARKDEF1440	WELADE3M



kritisch gesehen, denn sie bergen in der Tat die Gefahr einer Zersiedlung der Landschaft und eines möglicherweise unnötigen Flächenverbrauchs. Verschärft wird diese Situation durch eine signifikante Zunahme vergleichbarer Genehmigungsanträge.

Dessen ungeachtet ist aber zu berücksichtigen, dass antragstellerseitig ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung besteht, sofern deren Voraussetzungen vorliegen. Dazukommt, dass auch gewerbliche Tierintensivhaltungsbetriebe im Außenbereich grundsätzlich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB baurechtlich privilegiert sind. Diese Privilegierung ist in der Rechtsprechung durchgängig anerkannt. Außerdem kann sich aus immissionsschutzrechtlichen Gründen durchaus die Notwendigkeit eines weiter von der Hofstelle entfernt liegenden Standortes ergeben.

Vor diesem Hintergrund sind die Handlungsmöglichkeiten der Bezirksregierung Münster in Genehmigungsverfahren stark eingeschränkt. Sie ist verpflichtet, über die genannten Anträge in der vorliegenden Form zu entscheiden und hat bei der konkreten Standortwahl nur die Möglichkeit, im Vorfeld der Antragstellung, die Antragsteller zu beraten.

Im Falle des Antragstellers Gerleve-Auling ist die Prüfung abgeschlossen. Der Genehmigungserteilung steht noch das fehlende Einvernehmen der Stadt Billerbeck entgegen.

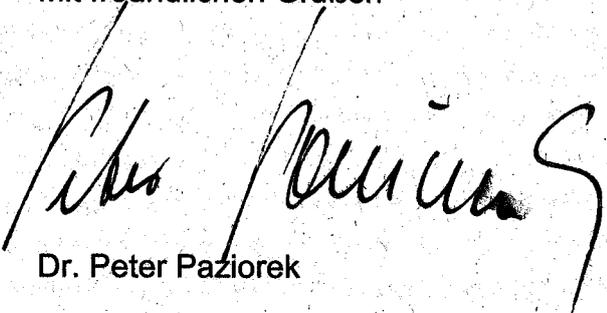
Im Falle der Antragsteller Thier ist das Genehmigungsverfahren noch nicht abschließend geprüft, gleichwohl dürfte auch in diesem Fall das fehlende Einvernehmen der Stadt Billerbeck das größte Genehmigungshindernis sein. Die Ablehnungsbegründung in Ihrem Schreiben vom 13.03.2008 wird derzeit noch geprüft.

In beiden Fällen ist aber in jedem Fall zu prüfen, ob die Bezirksregierung Münster gegebenenfalls die rechtliche Möglichkeit und auch die Verpflichtung hat, das fehlende gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen, sofern dieses rechtswidrig versagt wurde oder ob die für die Ersetzung zuständige Bauaufsichtsbehörde einzuschalten ist.

Möglicherweise zeichnet sich im Verfahren Gerleve-Auling eine Lösungsmöglichkeit ab, da der Antragsteller gegenwärtig in Abstimmung mit der Stadtverwaltung versucht, einen Alternativstandort zu finden, zu dem die Stadt Billerbeck ihr Einvernehmen erteilen könnte.

Der eingangs umschriebene Interessenkonflikt zwischen gewerblichen Tierhaltungsbetrieben und Anwohnern bedarf zu seiner Entschärfung, vergleichbar der Windenergie, eines grundsätzlichen steuernden Lösungsansatzes. Ein möglicher Lösungsansatz könnte die Ausweisung entsprechender Konzentrationszonen für gewerbliche Tierhaltungsbetriebe sein. Das ist kein leichter Weg. Doch ohne einen, wie auch immer gearteten grundsätzlichen steuernden Lösungsansatz bleibt nur die Möglichkeit, in jedem Einzelfall, über den jeweiligen konkreten Standort unter Beachtung der Vorgaben des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu entscheiden. Dieser Weg ist für alle Beteiligten aber unter Umständen mit nicht unerheblichen haftungsrechtlichen Risiken verbunden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Peter Paziorek